

## WORKSHOP 2

# Missbrauch und Substanz

## Hinzurechnungsbesteuerung und andere Missbrauchsvorschriften in der grenzüberschreitenden Fallpraxis

Franz Hruschka, Finanzamt München, München  
Angelika Anna Kirchen, Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim  
Prof. Dr. Juliane Kokott, Generalanwältin am EuGH, Luxemburg

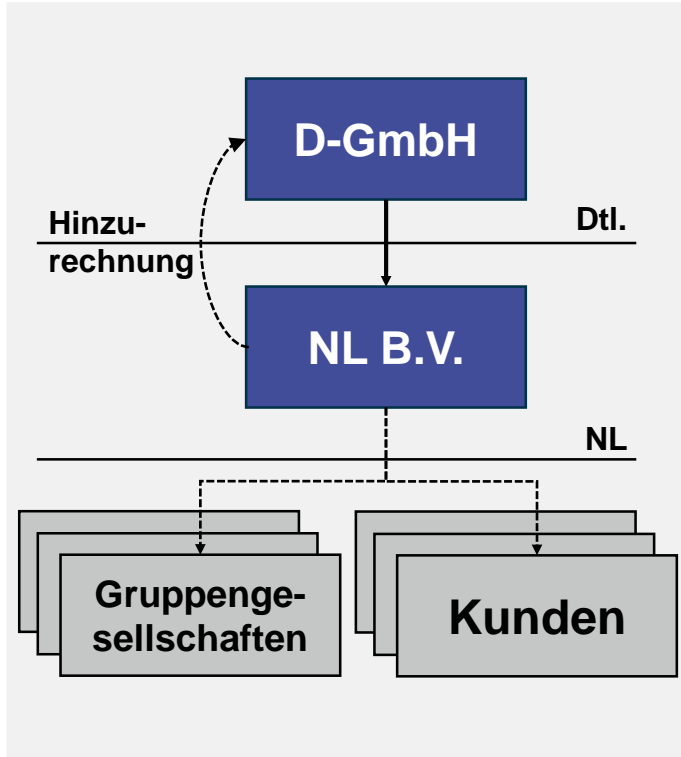
MODERATION:  
BERICHTERSTATTERIN:

Dr. Katharina Schlücke, Schnittker Möllmann Partners, Hamburg  
Ines Marquardt, Linklaters, Düsseldorf

# Agenda

- ▶ 1 Substanz in der Hinzurechnungsbesteuerung
- ▶ 2 Substanz in § 50d Abs. 3 EStG-Strukturen
- ▶ 3 Zukunft von Missbrauchsregelungen im internat. Kontext

# Fall 1: Substanz in der Hinzurechnungsbesteuerung



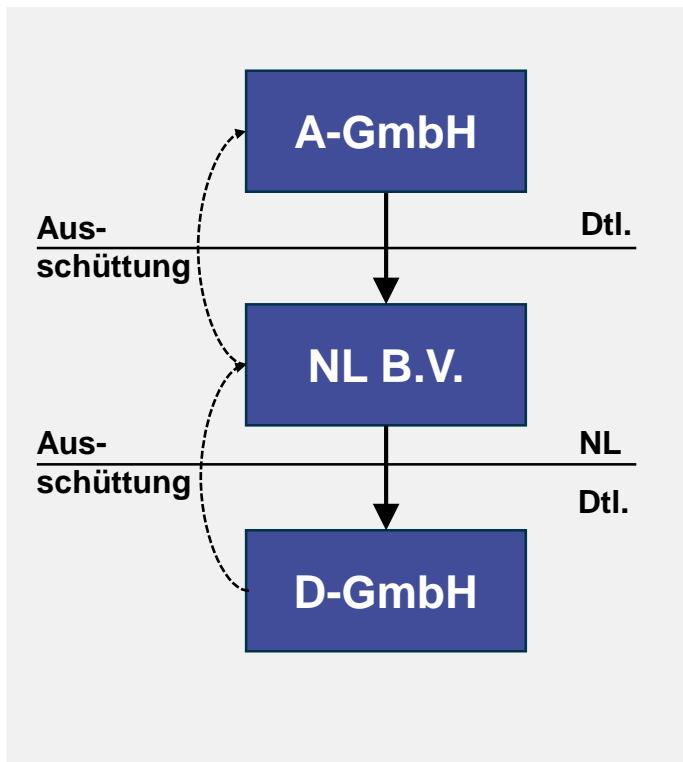
- **Fall (angelehnt an BFH I R 94/15):**

- Die D-GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Dtl.) hält 100% an der NL B.V. (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in den NL).
- Die NL B.V. unterliegt in den Niederlanden einer niedrigen Besteuerung i.S.d. § 8 Abs. 3 AStG. Die NL B.V. verfügt über eine Angestellte, die sich um das Tagesgeschäft der NL B.V. kümmert sowie angemietete Büroräume. Zentralfunktionen werden weitestgehend von der D-GmbH aus bezogen.
- Die NL B.V. besitzt (nicht selbst entwickeltes) IP und lizenziert dieses an externe Kunden, aber auch an andere Gruppengesellschaften. Diese unterstützen die D-GmbH bei der Beschaffung des IP (im Namen und auf Rechnung der NL B.V.).

- **Offene Fragen (u.a.):**

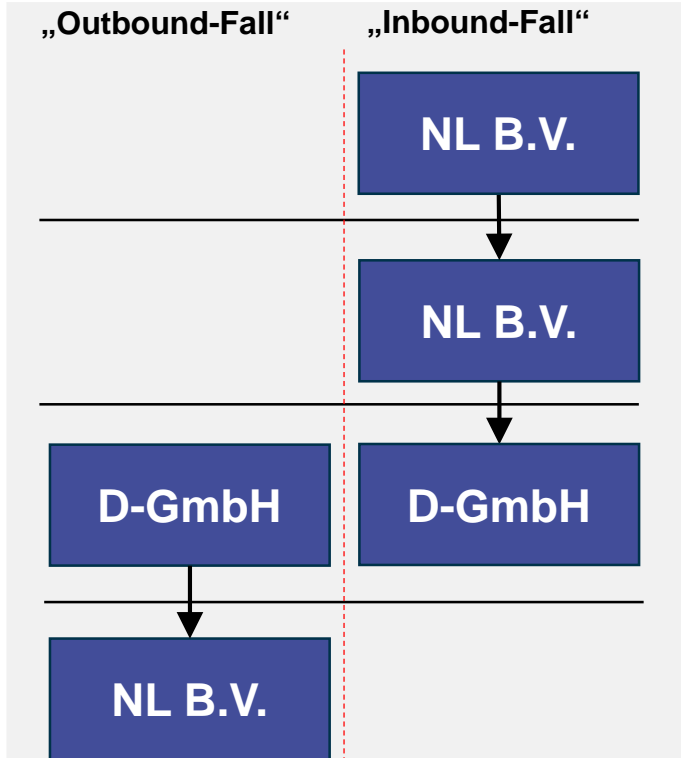
- Wieviel Substanz erfordern die Regelungen der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung?
- Welche Vorgaben macht das Unionsrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung und des Exkulpationsnachweises?

## Fall 2: Substanz in § 50d Abs. 3 EStG-Fällen



- Fall (angelehnt an EuGH C-504/16 (*Deister Holding*), C-613/16 (*Juhler Holding*), C-440/17 (*GS*)):
  - Die deutsche A-GmbH hält 100% der Anteile an einer NL B.V.
  - Die NL B.V. hält mehrere Beteiligungen an Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern, u.a. in Deutschland. Sie ist an der D-GmbH zu 100% beteiligt.
  - NL B.V. ist eine Holdinggesellschaft, deren einziger Zweck darin besteht, die Beteiligung an den Tochtergesellschaften zu halten und zu verwalten.
- Offene Fragen (u.a.):
  - Richtiger Maßstab für missbräuchliche Gestaltungen – Substanz der „Zwischengesellschaft“?
  - Welche Vorgaben macht das Unionsrecht (siehe auch EuGH v. 26.2.2019, C-116/16, 117/16, 115/16, 118/16, 119/16, 299/16)?

# Zukunft von Missbrauchsnormen im internat. Kontext



## • Offene Fragen (u.a.):

- Gibt es unterschiedliche Maßstäbe für Missbrauchsvermeidung in „Outbound“- und „Inbound“-Konstellationen?
- Wie werden zukünftig Missbrauchsnormen im internationalen Kontext aussehen?
- Welche Rolle spielen zukünftige „internationale Missbrauchsregelungen“, wie bspw. im MLI enthalten oder der allgemeine Missbrauchsgrundsatz des Unionsrechts?

**WORKSHOP 2**

## **Missbrauch und Substanz**

**Hinzurechnungsbesteuerung und andere Missbrauchsvorschriften in der grenzüberschreitenden Fallpraxis**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**